

Satzung des Vereins der Filmfreunde Kusterdingen e.V.

in der von der Mitgliederversammlung in Kusterdingen, Bei der Linde 3, am 22. Juni 1996 beschlossenen Fassung mit Änderungen vom 22.04.2004, vom 28.12.2005 und vom 17.02.2006

§ 1 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung (insbesondere § 52 Abs. 2 Punkt 1 (Förderung von Kunst und Kultur).

Der Zweck des Vereins ist die Aufführung von Filmen mit kultureller und filmgeschichtlicher Bedeutung sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen (z.B. Kleinkunst). Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung der notwendigen technischen Einrichtungen (Betrieb eines Kinos mit Bühne).

§ 1a Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Sitz, Vertretung, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Kusterdingen.
2. Er soll als eingetragener Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Tübingen eingetragen werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können den Verein einzeln vertreten.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Für das Gründungsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden. Es wird zwischen Einzelmitgliedschaft und Familienmitgliedschaft unterschieden. Die Familienmitgliedschaft umfasst maximal zwei Erwachsene sowie Kinder unter 18 Jahren, die im gemeinsamen Haushalt leben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann die Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden, die in ihrer Jahresversammlung über die Ablehnung beschließt.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Eintritt folgenden Geschäftsjahr. Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr im voraus zu entrichten. Der Vorstand kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ermäßigungen gewähren.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wird zum Ende des Geschäftsjahrs wirksam;
 - b) durch Ausschluss, über den der Vorstand mit schriftlicher Begründung und Mehrheit der Anwesenden entscheidet, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Anhörung gegeben wurde. Der Ausschluss kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Rückstandes zweier voller Jahresmitgliedsbeiträge erfolgen.
5. Beim Beitritt besteht die Möglichkeit, eine aktive oder eine passive Mitgliedschaft zu wählen. Die aktive Mitgliedschaft bedingt die unentgeltliche Ableistung von Arbeitsstunden im Dienst des Vereins. Art und Umfang dieser Arbeiten werden vom Vorstand beschlossen und anlässlich der jährlich stattfindenden Versammlung bekannt gegeben. Im Fall einer Familienmitgliedschaft können die Arbeitsstunden von mehreren Familienmitgliedern abgeleistet werden. Die Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden entfällt bei passiven Mitgliedern. Der Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft und umgekehrt ist zum Ende eines Kalenderjahrs möglich. Der Wechsel-

wunsch ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Im ersten Jahr der Gültigkeit von §3 Abs. 5 besteht das Wahlrecht auf aktive oder passive Mitgliedschaft für 4 Wochen nach Änderung der Satzung.

§ 4 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Sitzungen der Organe sind zu protokollieren und von dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen, das von einem Zehntel der Mitglieder unterschrieben sein muss, ist sie einzuberufen.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich mindestens vierzehn Tage vorher anzukündigen. Jedes Mitglied kann schriftlich verlangen, dass ein Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Dieser Antrag muss mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand mit einer Frist von einer Woche einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand
 - b) nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen
 - c) entlastet den Vorstand
 - d) setzt die Beiträge fest und überwacht die Kassenführung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereins. Ein Beschluss ist nur wirksam bei rechtzeitiger Bekanntgabe des Gegenstandes an die Mitglieder oder wenn alle erschienenen Mitglieder mit sofortiger Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
5. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Stimmrecht können nur Mitglieder ausüben, die im Kalenderjahr, das der Versammlung vorausgegangen ist, aktive Mitglieder waren (vgl. §3 Abs. 5). Im Fall einer Familienmitgliedschaft sind alle Familienmitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind, stimmberechtigt.

§ 6 – fehlt –

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Sein Amt erlischt erst mit der Wahl eines neuen Vorstands.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden sowie die unaufschiebbaren Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse erfordern die Mitwirkung mindestens zweier Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand kann, sofern der 1. Vorsitzende diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, ein Mitglied, das nicht unbedingt Mitglied des Vorstands ist, mit dem Betrieb der vereinseigenen Gaststätte beauftragen.

§ 8 Wahl des Vorstands

1. Auf anstehende Wahlen ist in der Ankündigung der ordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen. Wahlvorschläge kann jedes Mitglied sowie der Vorstand beim Vorstand, spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung, einreichen. Das Einverständnis des Vorgesprochenen muss schriftlich vorliegen oder kann zu Protokoll der Mitgliederversammlung erklärt werden.
2. Der Wahlleiter hat jedem Bewerber auf seinen Wunsch für drei Minuten das Wort zu erteilen. Er kann außerdem Fragen an die Bewerber zulassen.

3. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so rückt von den bei der letzten Wahl nicht zum Zuge gekommenen Bewerbern derjenige mit der höchsten Stimmenzahl nach. Dasselbe geschieht, falls der stellvertretende Vorsitzende ausscheidet. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wird sein bisheriger Stellvertreter Vorsitzender. Der Stellvertreter wird wie bei Ausscheiden ergänzt.

§ 9 Vermögensübergang

Bei Auflösung des Vereins sowie beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Förderverein für krebskranke Kinder in Tübingen, der es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige und/oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kusterdingen, den 22. Juni 1996

[Unterschriften von 12 Mitgliedern]

mit Änderungen vom 22. April 2004, vom 28.12.2005 und vom 17.02.2006